



Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin

Herrn
Timo Schöllert.scholler.xp8mx2hda3@fragdenstaat.de[REDACTED]
Z.11 - JustizariatUnter den Eichen 87
12205 BerlinIhr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.07.2019Unser Zeichen: Z.11-1079.02.004-19.mg
Unsere Nachricht vom: 29.07.2019

Datum: 23.08.2019

Ihre Anfrage vom 26.07.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 26.07.2019 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt, in dem Sie um Übersendung einer

„Auflistung der 16 Hersteller + Modelnummern der zwischen 2014 und 2017 geprüften Geräten welche laut ihr Bericht in der Spalte „davon nicht konforme Modelle“ fallen“

bitten. Wir gehen davon aus, dass diese Anfrage unmittelbaren Bezug auf die Anfrage vom 30.06.2019 nimmt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Auf Ihren Antrag erhalten Sie die nachstehenden Auskünfte; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

Begründung:

Grundsätzlich hat jeder nach Maßgabe des IFG und des UIG gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen (vgl. § 1 Abs. 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG). Dementsprechend erhalten Sie die nachstehende Auskunft:

Wie Ihnen bekannt ist, liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung nach § 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) grundsätzlich bei den Bundesländern. Diese melden der BAM grundsätzlich nur die Fallzahlen nach einer von der EU-Kommission



vergebenen Kategorisierung. Die vergebene Kategorisierung enthält weder die Namen der Hersteller noch die Modellnummern der nach dem EVPG überprüften Produkte.

Die Abfrage bei den Ländern durch die BAM bezieht sich nur auf Fallzahlen.

Der BAM liegen daher keine Unterlagen vor, aus denen sich die Namen der 16 Hersteller und die Modellnummern der zwischen 2014 und 2017 überprüften Geräte ergeben.

Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und 7 EVPG wurden der BAM in diesem Zusammenhang nicht gemeldet (vgl. § 8 Abs. 1 EVPG).

Entsprechende Auskünfte könnten Ihnen unter Umständen die zuständigen Behörden der Länder erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

